

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 21
Thema: **Vaterschaftsklärung, -feststellung & -anfechtung**
Leitung: **RiOLG Klaus Jürgen Grün, Frankfurt am Main**

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis hält mit Blick auf die Aufhebung des § 1600e Abs. 1 BGB eine klarstellende Regelung darüber für erforderlich, wer im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft antragsberechtigt ist.
2. Der Arbeitskreis spricht sich mehrheitlich dafür aus, die Regelung des § 81 Abs. 3 FamFG auch in Abstammungssachen anzuwenden.
3. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass insbesondere der Kindesmutter ihre Beteiligtenstellung und die daraus folgenden kostenrechtlichen Folgen vielfach nicht bekannt sind. Der Arbeitskreis empfiehlt daher, im Abstammungsverfahren frühzeitig auf die Beteiligtenstellung und die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe hinzuweisen.
4. Der Arbeitskreis sieht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG in Abstammungssachen nicht für gegeben an.
5. Die Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater sollte nicht erst dann eröffnet sein, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind fehlt, sondern schon dann, wenn als Ergebnis einer umfassenden Interessen- und Rechtsgüterabwägung die Interessen der sozialen Familie und des Kindes die Interessen des leiblichen Vaters nicht überwiegen.

Weitere Erleichterungen der Anfechtung durch den potentiellen biologischen Vater wurden ebenso wie eine etwaige vorgeburtliche Widerspruchsmöglichkeit für ihn gegen die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten kontrovers diskutiert.
6. Die Möglichkeit der Vaterschaftsklärung nach § 1598a BGB sollte nach Auffassung des Arbeitskreises mit Blick auf die Entscheidungen des EuGHMR zur Rechtsstellung des leiblichen Vaters auch einem Mann, der an Eides Statt versichert, der Kindesmutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, eröffnet werden.
7. Der Arbeitskreis spricht sich gegen die Möglichkeit einer Inzidentprüfung der Abstammung im Rahmen eines Umgangsverfahrens aus.
8. Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, im Hinblick darauf, dass das Kind bei der Behördenanfechtung vaterlos wird, an das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen.